



**Managementplan
für das
Fauna-Flora-Habitat-Gebiet**

2324-303 Holmer Sandberge und Buttermoor



Erstellt durch: Projektgruppe "Umsetzung von Natura 2000" des Ministeriums für
Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
Stand: 19.09.2008



natura

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen.....	4
1.1. Rechtliche Grundlagen	4
1.2. Fachliche Grundlagen.....	4
1.3. Verbindlichkeit von Managementplänen	4
2. Gebietscharakteristik.....	5
2.1. Gebietsbeschreibung	5
2.2. Nutzung	5
2.3. Entwicklung des Gebietes.....	6
2.4. Eigentumsverhältnisse	6
2.5. Sozioökonomische Rahmenbedingungen.....	6
2.6. Schutzstatus/Planungen	6
3. Erhaltungsgegenstand und -ziele	6
3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie	6
3.2. FFH-Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie	7
3.3. Gebietsspezifische Erhaltungsziele	7
4. Analyse und Bewertung	9
4.1. Holmer Sandberge.....	9
4.2. Buttermoor	10
5. Maßnahmen	10
5.1. Holmer Sandberge.....	11
5.1.1. Offene Binnendünen	11
5.1.2. Heiden und Magerrasen.....	11
5.1.3. Laubwald ohne Pflege.....	11
5.1.4. Kiefernforst.....	11
5.1.5. Forstflächen mit Traubenkirschen	12
5.1.6. Eichenkratt	12
5.1.7. Waldumbau.....	12
5.1.8. Gehölze entfernen.....	12
5.1.9. Neuwald und Kompostplatz	12
5.1.10. Sukzessionsflächen.....	13
5.1.11. Gewässer mit Gehölzen	13
5.1.12. Ackeraufgabe	13
5.1.13. Acker	13
5.2. Buttermoor	13
5.2.1. Wasserhaushalt	13

5.2.2. Moor.....	14
5.2.3. Moor mit Entkusselungsarbeiten.....	14
5.2.4. Grünland	14
5.2.5. Schutzwald.....	14
5.2.6. Laubwald.....	15
5.2.7. Waldumbau.....	15
5.2.8. Gehölze.....	15
5.2.9. Wege.....	15
5.2.10. Ausgleichsflächen	15
5.2.11. Einzelmaßnahmen	15
5.3. Notwendige und freiwillige Maßnahmen	15
5.4. Umfeld	16
6. Schutzinstrument, Umsetzungsstrategien	16
7. Verantwortlichkeiten.....	16
8. Kosten und Finanzierung	16
9. Beteiligung	17
10. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen	18
11. Anlagen.....	18

Titelbild: Holmer Sandberge (Foto: B.-U. Netz)

1. Grundlagen

1.1. Rechtliche Grundlagen

Das Gebiet „Holmer Sandberge und Buttermoor“ (Code-Nr: 2324-303) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2004 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 13. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 12 vom 15.01.2008, S. 1).

Gem. Art. 6 (1) FFH-Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen und gem. Art. 6 (2) FFH-Richtlinie die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten zu vermeiden. Diesen Verpflichtungen kommt das Land mit diesem Managementplan nach.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 33 Abs. 3 BNatSchG (Fassung vom 25.03.2002) und § 28 Abs. 2 und § 33 Abs. 1 LNatSchG (Fassung vom 06.03. 2007).

1.2. Fachliche Grundlagen

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes zu Grunde:

- Standarddatenbogen in der Fassung vom 23.11.2004
- Gebietsabgrenzungen in den Maßstäben 1:25.000 und 1:5.000
- Gebietsspezifische Erhaltungsziele (Amtsbl. Schl.-H. 2006, S. 604)
- Kurzgutachten
- Lebensraumtypenkartierung LANU (Stand: Juli 2006)
- Lebensraumtypensteckbrief (Entwurf LANU – Stand: 03.06.06)
- NSG-VO Buttermoor/Butterbargsmoor vom 25.11.1992
- Landesweite Biotopkartierung (LANU)
- Eigentümerermittlung durch das Staatliche Umweltamt Itzehoe (StUA IZ)
- Landschaftsplan der Gemeinde Holm
- Landschaftsplan der Stadt Wedel

Darüber hinaus haben Gespräche mit Flächeneigentümern, der Gemeinde Holm, der Stadt Wedel, dem Kreis Pinneberg, dem NABU und den Jagdpächtern stattgefunden.

1.3. Verbindlichkeit von Managementplänen

Dieser Plan ist nach intensiver, möglichst einvernehmlicher Abstimmung mit den Flächeneigentümern/innen und den örtlichen Akteuren aufgestellt worden. Neben erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen werden hierbei auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 28 (4) bzw. § 29 (2) LNatSchG) in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren.

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Leitlinie für Behörden, der für die einzelnen Grundeigentümer/innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet. Da der Plan in enger Kooperation und weitgehendem Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort erstellt wird, kann der Plan oder können einzelne Maßnahmen durch schriftliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen oder einer vertraglichen Vereinbarung mit diesen als verbindlich erklärt werden. Darüber hinaus bieten sich Freiwillige Vereinbarungen an, um die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen.

2. Gebietscharakteristik

2.1. Gebietsbeschreibung

Das gemeldete FFH-Gebiet „Holmer Sandberge und Buttermoor“ liegt im Hamburger Randbereich und gehört zur atlantischen biogeographischen Region. Das Gebiet besteht aus zwei Teilflächen. Die Holmer Sandberge umfassen im Wesentlichen offene Dünenflächen und Kiefernforsten auf Binnendünen, das Buttermoor stellt einen Hochmoorrest dar, der durch Anstau der Entwässerungsgräben wieder vernässt ist. Die Sandberge sind 126 ha groß, das Buttermoor 105 ha, zusammen beträgt die Gebietsgröße ca. 231 ha. Die gemeldete Gebietsabgrenzung ist Anlage 1 zu entnehmen.

2.2. Nutzung

Der überwiegende Teil der Sandberge besteht aus Wald, der nur zurückhaltend forstlich genutzt wird, sowie offenen, ungenutzten Flächen. Am Rand gibt es einzelne landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das Buttermoor besteht aus verschiedenen ungenutzten Moorstadien, etwas Wald sowie Grünland. Im Westen des Buttermoores befindet sich ein Wohngebäude. Das Gebiet ist Teil des Jagdbezirks Holm bzw. des Jagdbezirks Wedel.

Eine besondere Bedeutung kommt der Erholungsnutzung zu. Beide Gebietsteile sind wichtige Erholungsgebiete für die Bevölkerung aus Holm, Wedel und dem Westen Hamburgs. Vor allem in den Sandbergen gibt es ein dichtes Wander- und Reitwegenetz sowie viele Trampelpfade. Im Buttermoor ist das Wegenetz ausreichend.

2.3. Entwicklung des Gebietes

Die Holmer Sandberge waren bis in das 19. Jahrhundert ein weitgehend baumfreies Binnendünengebiet. Die mobilen Sande führten zu Beeinträchtigungen in Holm und auf der Straße Wedel – Appen. Seitdem wurden die Sandberge schrittweise fast vollständig mit Kiefern aufgeforstet. Die verbliebenen offenen Sandflächen wuchsen langsam immer weiter zu. In den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts wurden die Sandberge als Naherholungsgebiet erschlossen.

Im Jahr 2005 gelang es der Gemeinde Holm im Süden der Sandberge eine Baumschulfläche aufzukaufen und anschließend aufzuforsten. Damit wurde es möglich, im Zentrum der Sandberge ca. 14 ha Kiefernforst zu roden und die verbliebenen offenen Sand- und Magerrasenflächen wieder zu vergrößern. Im Zuge der Rodung des Kiefernforstes wurde die oberste, nährstoffreiche Bodenschicht abgetragen (ca. 10 cm) und auf die Aufforstungsfläche abgefahren.

Das Buttermoor war ursprünglich Teil eines größeren Moorkomplexes und wurde im Zuge der allgemeinen Moorkultierung entwässert und abgetorft. Seit 1983 wurde die Entwässerung schrittweise aufgehoben und die Moorregeneration eingeleitet.

2.4. Eigentumsverhältnisse

Die Eigentumsverhältnisse im gemeldeten Gebiet sind in Anlage 2 dargestellt. Ca. 85 % (= 107 ha) der Sandberge befinden sich im Eigentum der Gemeinde Holm. Ca. 91 % des Buttermoores gehören dem Kreis Pinneberg bzw. der Stadt Wedel und der Gemeinde Holm. Die übrigen Flächen verteilen sich auf ca. 25 Privateigentümer.

2.5. Sozioökonomische Rahmenbedingungen

Das Gebiet hat eine besondere Bedeutung als regionales Naherholungsgebiet. Die Grünlandflächen werden überwiegend von Nebenerwerbslandwirten und Pferdehaltern genutzt.

2.6. Schutzstatus/Planungen

Die Sandberge sind Teil des Landschaftsschutzgebietes 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“. Das Buttermoor ist als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Beide Teilgebiete sind Schwerpunkträume des landesweiten Schutzgebiet- und Biotopverbundsystems. Teile des Gebiets unterliegen dem gesetzlichen Schutz gemäß § 25 LNatSchG.

3. Erhaltungsgegenstand und -ziele

3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Die Auswahl des Gebietes erfolgte auf Grund des Vorkommens der folgenden Lebensraumtypen:

- 2310 Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista*

- 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*
- 4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix*
- 4030 Trockene europäische Heiden
- 6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
- 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
- 7140 Übergangs- und Schwinggrasmoore
- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

Die Lebensräume der trockenen Sandheiden (LRT 2310) und der Binnendünen (LRT 2330) finden sich in den offenen Bereichen der Holmer Sandberge. Kleinflächig gibt es hier auch feuchte und trockene Heiden (LRT 4010 und 4030) sowie Borstgrasrasen (LRT 6230).

Die beiden Moorlebensräume (LRT 7120 und 7140) nehmen in den offenen, nassen Bereichen des Buttermoores große Flächen ein.

Die bodensauren Eichenwälder finden sich kleinflächig in den Holmer Sandberge sowie auf einer einzigen kleinen Fläche am Ostrand des Buttermoores.

Die meisten kartierten Flächen befinden sich in einem schlechten Erhaltungszustand (C), allerdings fand die Kartierung vor Durchführung der umfangreichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Dünenflächen statt. Teile der bodensauren Eichenwälder erreichen dagegen immerhin einen mittleren Erhaltungszustand (B).

3.2. FFH-Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Die Auswahl des Gebietes erfolgte auf Grund des Vorkommens der folgenden Arten:

- 1042 Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)
- 1166 Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Beide Arten kommen nur im Teilgebiet Buttermoor vor.

3.3. Gebietsspezifische Erhaltungsziele

Die übergreifenden Ziele für das gemeldete Gebiet wurden wie folgt formuliert:

Erhaltung einer Moor- sowie einer geomorphologisch bedeutsamen Dünenlandschaft in standorts- und naturraumtypischer Komplexbildung der beteiligten Vegetationsgemeinschaften einschließlich der Übergangsbereiche und offener, baumfreier Flächen.

Übergreifend zu erhalten sind biotoperhaltende Nutzungsformen, naturgemäße Grund- und Bodenwasserstände, nährstoffarme Situationen und unbeeinträchtigte Bodenstrukturen.

Für die Lebensraumtypen 6230* und 7140 soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.

Für die einzelnen Lebensraumtypen und Arten gelten die folgenden Erhaltungsziele:

2310 Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista

2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis

Erhaltung

- struktureicher trockener Sandheiden mit ihren charakteristischen Sukzessionsstadien,
- offener Sanddünen mit lockeren Sandmagerrasen,
- der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräumen, der Kontaktgesellschaften und der eingestreuten Sonderstrukturen wie z.B. Offensandstellen, Trocken- und Feuchtheiden, Flechten- und Moosrasen, Gebüschen oder lichten Heidewälder,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der mechanisch unbelasteten Bodenoberflächen und –strukturen,
- der nährstoffarmen Verhältnisse und der charakteristischen pH-Werte,
- der natürlichen Dünenbildungsprozesse,
- der bestandserhaltenden Pflege bzw. Nutzungen.

4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit Erica tetralix

4030 Trockene europäische Heiden

Erhaltung

- der Zwergstrauchheiden mit Glockenheide (*Erica tetralix*) auf feuchten, nährstoffarmen und sauren Standorten sowie ihrer charakteristischen Sukzessionsstadien,
- der Zwergstrauchheiden mit Dominanz der Besenheide (*Calluna vulgaris*) auf nährstoffarmen, trockenen Standorten sowie ihrer charakteristischen Sukzessionsstadien,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der charakteristischen pH-Werte, des sauren Standortes, der weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnisse mit hohem Grundwasserspiegel,
- der natürlichen Nährstoffarmut,
- von Mosaikkomplexen mit anderen charakteristischen Lebensräumen, der Kontaktgesellschaften und der eingestreuten Sonderstandorte wie z.B. Schlenken, Vermoorungen, Gewässer, trockene Heiden, Sandmagerrasen, Feuchtheiden, offene Sandfluren, Wälder und Dünen,
- bestandserhaltender Pflege bzw. Nutzungsformen.

6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung

- der weitgehend gehölzfreien, nährstoffarmen Borstgrasrasen der unterschiedlichen Ausprägungen auf trockenen und feuchten Standorten,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, v.a. der pedologischen, hydrologischen und oligotrophen Verhältnisse,
- der charakteristischen pH-Werte,
- bestandserhaltender Pflege bzw. Nutzungsformen,
- von Mosaikkomplexen mit anderen charakteristischen Lebensräumen der Kontaktgesellschaften wie z.B. Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feuchtheiden, Wälder.

7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

7140 Übergangs- und Schwinggrasmoore

Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung (7140)

- der natürlichen hydrologischen, hydrochemischen und hydrophysikalischen Bedingungen,
- nährstoffarmer Bedingungen,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der weitgehend unbeeinträchtigten Bereiche,

- und Entwicklung der Bedingungen und Voraussetzungen, die für das Wachstum torfbildender Moose und die Regeneration des Hochmoores erforderlich sind,
- der zusammenhängenden baum- bzw. gehölzfreien Mooroberflächen,
- standorttypischer Kontaktlebensräume (z.B. Gewässer und ihre Ufer) und charakteristischer Wechselbeziehungen.

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

Erhaltung

- naturnaher Eichenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standorthemischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung ,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- regionaltypischer Ausprägungen (Kratts und lichte Wälder),
- der bekannten Höhlenbäume,
- der Sonderstandorten (z.B. Dünen) und Randstrukturen, z.B. Waldmäntel sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und –funktionen,
- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur,
- eingestreuter Flächen z.B. mit Vegetation der Heiden, Trockenrasen.

1042 Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)

Erhaltung

- der naturnahen, schwach sauren bis neutralen Moorgewässer, Heideweiher, Torfstiche usw. mit reicher Wasservegetation, insbesondere Laichkrautbeständen als Reproduktionsgewässer,
- der mesotrophen bzw. dystrophen Gewässerverhältnisse,
- von ausreichend hohen Wasserständen,
- der Offenlandbereiche im Umfeld der Fortpflanzungsgewässer mit Moor- und Heidevegetation, Röhrichten und Seggenbeständen inklusive eingestreuter Gebüsche und Kleingehölze,
- bestehender Populationen.

1166 Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Erhaltung

- von fischfreien, ausreichend besonnten und über 0,5 m tiefen Stillgewässern mit strukturreichen Uferzonen in Wald- und Offenlandbereichen,
- Sicherung einer hohen Wasserqualität der Reproduktionsgewässer,
- von geeigneten Winterquartieren im Umfeld der Reproduktionsgewässer, insbesondere natürliche Bodenstrukturen, strukturreiche Gehölzlebensräume,
- geeigneter Sommerlebensräume (natürliche Bodenstrukturen, Brachflächen, Gehölze u.ä.),
- von durchgängigen Wanderkorridoren zwischen den Teilhabensräumen,
- geeigneter Sommerlebensräume wie extensiv genutztem Grünland, Brachflächen, Gehölzen u.ä.,
- bestehender Populationen.

4. Analyse und Bewertung

4.1. Holmer Sandberge

Die offenen Binnendünen mit ihren verschiedenen Lebensraumtypen drohten durch die zunehmende Bewaldung mittelfristig ganz zu verschwinden. Mit den umfangreichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der offenen Binnendünenflächen

in den Jahren 2005 bis 2008 konnte dieser negative Entwicklungstrend gestoppt werden. Der Schwerpunkt der weiteren Arbeit wird in den nächsten Jahren darauf gelegt, die jetzt vorhandenen offenen Flächen dauerhaft gehölzfrei zu halten und die Vegetationsentwicklung zu beobachten.

In den bewaldeten Flächen wurde mit dem Voranbau von Laubgehölzen die langfristige Entwicklung zu einem standortgerechten Laubwald eingeleitet. Bei der weiteren Entwicklung ist die Sicherung eines ausreichend hohen Anteils von Tot- und Altholz (auch der Kiefer) wichtig. Kleinflächig kann die Nutzung von Kratteichen wieder aufgenommen werden. Ein wesentliches Problem der bewaldeten Flächen stellt der hohe Anteil an später Traubenkirsche dar. Kurzfristige Erfolge sind hier nicht zu erwarten, dennoch muss zumindest die weitere Ausbreitung der Traubenkirsche verhindert werden.

Besondere Aufmerksamkeit verdient die intensive Erholungsnutzung des Gebietes. Durch die Lage am Rande von Hamburg und die attraktive Landschaft, wird das Gebiet auch abseits der Wege betreten. Ein gewisses Maß an Störung kann dabei insbesondere auf den offenen Sandflächen zum Erhalt der wertvollen Pioniervegetation beitragen. Intensive Störungen, zum Beispiel durch freilaufende Hunde, können dagegen die Erhaltungsziele gefährden.

4.2. Buttermoor

Die Regeneration von Mooren erfordert sehr viel Zeit und Geduld. Das Buttermoor ist durch die Abtorfung und Entwässerung schwer beeinträchtigt worden. Auf absehbare Zeit wird das Buttermoor daher von Moorregenerationsstadien geprägt bleiben.

Die wesentlichen Maßnahmen zur Moorregeneration sind bereits 1983 eingeleitet worden. Weitere Vernässungsmaßnahmen sind kaum noch möglich. Es können lediglich kleinere Maßnahmen durchgeführt werden, die den Wasserhaushalt im Sommer weiter stabilisieren.

Die Pflege der offenen Moorflächen muss nach Bedarf weiter geführt werden. Dazu gehört insbesondere die Entfernung von Birkenaufwuchs.

Die Schutzpflanzung im Westen des Gebiets muss gepflegt werden, um ihre Funktion der Nährstoffrückhaltung weiterhin erfüllen zu können.

Die Grünlandflächen sollen weiterhin genutzt und offen gehalten werden, solange sie für eine Pflege nicht zu feucht sind. Bei zunehmender Vernässung müssen sie aus der Nutzung entlassen werden.

5. Maßnahmen

Zur besseren Übersicht werden die Maßnahmen nach den jeweiligen Lebensraumtypen gegliedert. Eine Differenzierung in notwendige Maßnahmen zur Sicherung des Verschlechterungsverbots und in wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen erfolgt in Kapitel 5.3.

5.1. Holmer Sandberge

5.1.1. Offene Binnendünen

Durch die Maßnahmen der Jahre 2005 bis 2008 wurde die Fläche der offenen Binnendünen erheblich vergrößert. Der Schwerpunkt der Pflege wird jetzt auf den Erhalt der Flächen gelegt. Die genaue Verteilung zwischen offenen Sandflächen und Flächen mit Silbergrasfluren, Borstgras sowie Heiden lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehen. Es ist davon auszugehen, dass sich ein kleinflächiges Mosaik der verschiedenen Lebensräume entwickelt. Von entscheidender Bedeutung ist jedoch, dass die Flächen weitgehend frei von Sträuchern und Bäumen bleiben.

Vor allem in den ersten Jahren ist es sinnvoll, wieder austreibende Gehölze gezielt zu beseitigen. Dabei ist es erforderlich, die Wurzeln mit zu entfernen.

Im Laufe der Zeit ist damit zu rechnen, dass sich Sämlinge vor allem der Kiefer und der späten Traubenkirsche ansiedeln. Auch diese sind möglichst weitgehend zu entfernen. Alternativ zu einer mechanischen Entfernung kommt auch eine Winterbeweidung z. B. mit Robustrindern in Betracht. Dabei müssten die Flächen mit einem mobilen Elektrozaun kurzzeitig eingezäunt werden.

5.1.2. Heiden und Magerrasen

Auch bei den vorhandenen Heiden und Magerrasen ist eine Kontrolle des Gehölzaufwuchses für den Erhalt zwingend erforderlich. Im Falle der großen Fläche am Katastrophenteich hat sich die Winterbeweidung mit Robustrindern bewährt und soll fortgeführt werden.

Die übrigen Heiden und Magerrasen sind sehr kleinflächig, so dass sie für eine Beweidung kaum in Betracht kommen. Hier müssen Gehölze bei Bedarf gezielt entnommen werden.

5.1.3. Laubwald ohne Pflege

Kleinere Flächen in den Holmer Sandbergen sind mit naturnahen Eichen- und Birken- bzw. Mischbeständen bestanden. Eine Pflege ist hier nicht erforderlich. Die Bestände sollen vielmehr ungenutzt bleiben, so dass langfristig der Anteil an Alt- und Totholz in den Sandbergen steigt. Sofern es sich um Privatflächen handelt, kommt der Abschluss eines entsprechenden Vertrages in Betracht.

5.1.4. Kiefernforst

Die ausgedehnten Kiefernforsten nehmen den größten Anteil der Holmer Sandberge ein. Sie sollen langfristig und schrittweise in einen standortgerechten Eichen-Birkenmischwald umgebaut werden. Dabei ist auf einen ausreichenden Anteil an (Kiefern-)Altholz zu achten. Im Westen hat in größeren Teilflächen bereits ein Voranbau vor allem mit Eichen und Birken stattgefunden. Dies kann schrittweise in anderen Bereichen fortgeführt werden.

Der bestehende Wildschutzzaun soll entfernt werden, sobald der Voranbau nicht mehr vor Verbiss geschützt werden muss.

Einzelne Exemplare der späten Traubenkirsche sollen schrittweise entfernt werden.

5.1.5. Forstflächen mit Traubenkirschen

Vor allem im Osten und Norden des Gebiets gibt es Kiefernbestände mit einem starken Unterwuchs der späten Traubenkirsche. Die späte Traubenkirsche ist nicht einheimisch und verbreitet sich stark. Sie gefährdet die Vegetation der offenen Flächen und verhindert die natürliche Verjüngung der Waldbestände. Sie soll daher in diesen Bereichen gezielt entfernt werden.

Eine Bekämpfung ist sehr schwierig, da die späte Traubenkirsche immer wieder ausschlägt und die Wurzeln in geschlossenen Kiefernbeständen nur schwer entfernt werden können.

Es sollen daher folgende Verfahren auf je einer Probefläche getestet werden:

1. Die Traubenkirschen werden auf einer Länge von 50 cm vollständig geringelt, der Jungwuchs ausgegraben oder abgemäht. Die Maßnahmen sind über mindestens fünf Jahre mit abnehmendem Aufwand zu wiederholen.
2. Die Traubenkirschen werden dicht über dem Boden abgesägt und entfernt. Anschließend wird die Fläche eingezäunt und bei Wiederaustrieb der Traubenkirsche mit Rindern beweidet. Wenn die Traubenkirschen abgefressen sind, sind die Tiere von der Fläche abzutreiben. Die Beweidung ist bis zum Absterben der Traubenkirschen (ca. 4 Jahre) zu wiederholen.

5.1.6. Eichenkratt

Im östlichen Bereich der Sandberge gibt es am Rande der größten Dünenfläche einen kleinen Krattwaldrest. Krattwälder entstanden früher durch ein regelmäßiges Absägen der Bäume, meist Eichen, was, ähnlich wie in Knicks, zu vielstämmigen Stockschlägen führt. In Dünengebieten kommt hinzu, dass die Kratteichen häufig übersandet werden. Die Pflege des Krattbestandes hat vor allem kulturhistorische Bedeutung. Der Krattbestand soll daher regelmäßig auf den Stock gesetzt werden. Das Holz einschließlich Kronenraum oder Häcksel ist vollständig zu entfernen. Es ist jeweils höchstens ein Drittel des Bestandes auf den Stock zu setzen. Jede Teilfläche darf frühestens nach 15 Jahren erneut auf den Stock gesetzt werden.

5.1.7. Waldumbau

Einige kleine Waldflächen sind mit Fichten oder Lärchen bestockt. Diese Bestände sollen mittelfristig durch Voranbau in einen standortgerechten Eichen-Birkenmischwald umgebaut werden.

5.1.8. Gehölze entfernen

Im Norden des Gebietes stehen auf einer Magerrasenfläche kleine Fichtengruppen. Diese Fichtengruppen sollen zu Gunsten des Magerrasens entfernt werden.

5.1.9. Neuwald und Kompostplatz

Der bisherige Kompostplatz am Katastrophenteich wurde aufgegeben und an den Holmer Grenzweg im Bereich der ehemaligen Baumschule verlagert. Im Anschluss soll sich auf der Fläche durch Naturverjüngung Wald entwickeln.

5.1.10. Sukzessionsflächen

Einige kleine Teilflächen im Gebiet unterliegen zur Zeit keiner erkennbaren Nutzung und sind nicht oder kaum mit Gehölzen bestanden. Die Vegetation erfordert keine aktiven Pflegemaßnahmen zur Offenhaltung. Die Flächen können daher, wie bisher, der Sukzession überlassen werden. Zu diesen Flächen gehört auch die kleine Moorfläche des Kiebitzpohls. Vernässungsmaßnahmen sind hier nicht möglich.

5.1.11. Gewässer mit Gehölzen

Am Katastrophenteich und den umgebenden Gehölzen sind zur Zeit keine Maßnahmen erforderlich.

5.1.12. Ackeraufgabe

Im Norden der Sandberge gibt es eine intensiv genutzte Ackerfläche im Eigentum der Gemeinde. Diese Fläche stellt die Verbindung mit der nördlichen Teilfläche der Sandberge dar und besitzt das Potenzial zur Entwicklung eines wertvollen Magerrasens, wenn die Ackernutzung aufgegeben wird. Die Maßnahme eignet sich auch zur Einbuchung ins Ökokonto. Die Umsetzung sollte wie folgt erfolgen:

Zunächst ist die Fläche wie bisher als Acker zu bewirtschaften, allerdings ohne Düngung. Die Nutzung soll so lange weitergeführt werden, bis eine Bewirtschaftung durch die Aushagerung nicht mehr lohnt. Anschließend wird auf der Fläche Heudrusch von der großen Magerrasenfläche am Katastrophenteich ausgebracht. Die Fläche soll dann wie die andere große Magerrasenfläche als Winterweide für Robustrinder gepflegt werden. Eine Düngung ist dauerhaft auszuschließen.

Die Gemeinde Holm behält sich vor, die Fläche an Stelle der Entwicklung von Magerrasen aufzuforsten.

5.1.13. Acker

Am Rande ragen einige Ackerflächen in das Gebiet hinein. Hier sind zur Zeit keine Maßnahmen erforderlich.

5.2. Buttermoor

5.2.1. Wasserhaushalt

In Anlage 3.1 sind die Maßnahmen zur weiteren Stabilisierung des Wasserhaushalts dargestellt. Im Wesentlichen handelt es sich um die Instandsetzung und Ergänzung von Stauanlagen in den ehemaligen Entwässerungsgräben.

Nördlich des Butterbargsmoorweges verläuft ein vor allem im Osten stark eingetiefter Entwässerungsgraben, der heute die Hauptentwässerung des Buttermoores darstellt. Die Entwässerung des Butterbargsmoorweges erfolgt über den südlichen Straßengraben. Der nördliche Graben soll mit Schwellen aus bindigem Material versehen werden, damit der Abfluss am Beginn von Trockenzeiten verzögert wird. Die Schwellen sollen eine Kronenlänge von 3 m haben und eine Höhe von 0,5 m unter dem Niveau des Weges nicht überschreiten.

5.2.2. Moor

In den offenen, sehr nassen Moorflächen sind zur Zeit keine Maßnahmen erforderlich.

5.2.3. Moor mit Entkusselungsarbeiten

In einigen Moorbereichen sind die Wasserstände noch nicht ausreichend, um das Gehölzwachstum effektiv zu unterbinden. Diese Flächen sind wie bisher nach Erfordernis zu entkusseln. Neben dem bisher praktizierten Verfahren kann nach Möglichkeit auch per Hand gearbeitet werden oder es kann versucht werden, die Gehölze mit Wurzelwerk mit einem Haken zu entfernen.

5.2.4. Grünland

Die Grünlandflächen sollen weiterhin genutzt und offen gehalten werden, solange sie für eine Pflege nicht zu feucht sind. Bei zunehmender Vernässung müssen sie aus der Nutzung entlassen werden. Eine Pflege von Gruppen würde den Erhaltungszielen zuwiderlaufen und ist damit ausgeschlossen.

Für die Nutzung der Grünlandflächen gelten, solange die Flächen nicht von Wiesenvögeln besiedelt werden, folgende Auflagen:

- Wiesen und Weiden dürfen nicht umgebrochen werden.
- Neuansaat und Nach- bzw. Reparatursaat sind nicht erlaubt.
- Die Beweidung ist als Standweide zulässig. Die Viehzahl unterliegt keiner Beschränkung, allerdings ist eine Zufütterung auf der Fläche nicht erlaubt. Bei Futtermangel müssen die Tiere abgetrieben werden. Falls die Gefahr von Vertrittschäden besteht, ist der Pächter verpflichtet, die Tiere von der Weide zu nehmen.
- Düngung jeglicher Art (auch Festmist oder Ausbringen anderer Stoffe, wie z. B. Klärschlamm) ist nicht erlaubt.
- Pflanzenbehandlungsmittel jeglicher Art dürfen nicht verwendet werden.
- Im Falle einer Mahd muss die jeweilige Fläche Wild schonend und von innen nach außen gemäht werden.
- Aufschüttungen oder Abgrabungen jeglicher Art sind nicht zulässig.
- Die Lagerung von Futter, Geräten oder anderen Stoffen ist nicht zulässig.

5.2.5. Schutzwald

Der Schutzwald ist jetzt 20 Jahre alt. Die Bäume im Bestandesinnern beginnen im unteren Bereich zu verkahlen. Damit ist die Funktion des Bestandes als Nährstofffilter nicht mehr gesichert. Es soll daher im Westen ein dichter, gestufter Waldrand entwickelt werden. Es gibt drei Teilflächen:

Bei der südlichsten und größten Teilfläche sollen die westlichsten sechs Pflanzreihen (drei Reihen Sträucher und drei Reihen Eichen) auf den Stock gesetzt werden. Einzelne Sträucher und Bäume können zur Auflockerung erhalten werden. Sollte sich kein ausreichender Stockausschlag einstellen, sind einheimische, standortgerechte Sträucher nachzupflanzen. Der Grenzknick im Westen sollte nach Möglichkeit ebenfalls auf den Stock gesetzt werden, um eine ausreichende Besonnung zu erreichen. Die Maßnahme ist alle 10 bis 15 Jahre zu wiederholen.

Bei der mittleren Fläche ist im Westen eine Ausgleichsfläche vorgelagert, die bereits jetzt die Funktion eines Waldrandes übernimmt. Ab 2013 ist zu prüfen, ob die Fläche ganz oder teilweise auf den Stock gesetzt werden muss, um ein Durchwachsen der Gehölze zu verhindern.

Die nördlichste Fläche ist wie die südlichste Fläche zu behandeln, wenn die dortigen Maßnahmen erfolgreich waren.

5.2.6. Laubwald

Einzelne naturnahe Waldbestände auf etwas höheren Flächen bedürfen zur Zeit keiner Pflege.

5.2.7. Waldumbau

Auf einzelnen Waldflächen mit einem hohen Anteil an Fichten, Pappeln usw. soll der Umbau zu naturnahen Waldbeständen durch Entnahme der nicht standortgerechten Gehölzen vorangetrieben werden.

5.2.8. Gehölze

Kleine Gehölze in den Moorflächen bedürfen zur Zeit keiner Pflege.

5.2.9. Wege

Sofern die Wege nicht mehr ordnungsgemäß genutzt werden können, können sie mit Nährstoffarmen, nicht bindigen Material wie Sand und Kies aufgehöhht werden. Der Einbau von Recycling-Material, Bauschutt usw. gefährdet auf Grund der meist alkalischen Reaktion die Erhaltungsziele.

5.2.10. Ausgleichsflächen

Die Ausgleichsflächen sind liegen außerhalb des Gebietes und sind nachrichtlich dargestellt, da sie als Puffer für das Buttermoor dienen.

5.2.11. Einzelmaßnahmen

In Anlage 3.1 sind einzelne Vorkommen von Douglasie, Lebensbaum, Herkulesstaude und Staudenknöterich dargestellt, die entfernt werden sollen. Außerdem befindet sich an drei Stellen Sperrmüll bzw. Stacheldrahtrollen im Gelände, die entfernt werden sollen.

Ein ungenutzter Schacht im Bereich des Schutzwaldes ist zu verfüllen oder abzudecken.

Wenn die Nutzung der vorhandenen Bebauung ausgelaufen ist, ist die weitere Verwendung der Gebäude zu prüfen.

5.3. Notwendige und freiwillige Maßnahmen

Zur Sicherung des Verschlechterungsverbotes sind die folgenden Maßnahmen erforderlich:

- Offenhaltung der Dünen, Heiden und Magerrasen (siehe Kap. 5.1.1 und 5.1.2)
- Sicherung des Wasserhaushalts (siehe Kap. 5.2.1)
- Entkusselungen im Moor (siehe Kap. 5.2.3)

- Grünlandpflege (siehe Kap. 5.2.4)
- Entwicklung eines Waldrandes am Schutzwaldes (siehe Kap. 5.2.5)

Bei allen darüber hinaus gehenden Maßnahmen handelt es sich um freiwillige Maßnahmen, die dazu dienen den Erhaltungszustand zu verbessern.

5.4. Umfeld

Um überlebensfähige Populationen der moortypischen Arten zu sichern, ist es sinnvoll, den Biotopverbund mit dem Schnaakenmoor zu verbessern. Dem Biotopverbund mit dem Tävsmoor dienen die Reste des Tütsmoor, des Wittsmoores und des Hetlinger Moores.

6. Schutzinstrument, Umsetzungsstrategien

Das Gebiet ist als Naturschutzgebiet (Buttermoor) bzw. Kernzone des Landschaftsschutzgebietes (Holmer Sandberge) grundsätzlich ausreichend gesichert. Der hohe Anteil öffentlicher Flächen erlaubt auch über den reinen Bestandsschutz hinausgehende Maßnahmen. Die privaten Eigentümer sind aufgerufen, die vorgeschlagenen Maßnahmen auf ihren Flächen freiwillig umzusetzen. Zur Unterstützung besteht die Möglichkeit Verträge und Vereinbarungen abzuschließen bzw. Maßnahmen zu bezuschussen. Auch der Ankauf weiterer Flächen kann der Umsetzung des Managementplanes dienen.

7. Verantwortlichkeiten

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg ist zuständig für den Vollzug der Landschafts- und Naturschutzverordnung und die Umsetzung des Managementplanes. Die Gemeinde Holm führt die Maßnahmen auf den gemeindlichen Flächen in den Holmer Sandbergen durch.

8. Kosten und Finanzierung

Die Unterhaltung der Flächen obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Eigentümer. Hier werden nur die Kosten dargestellt, die unmittelbar für die Umsetzung der Maßnahmen des Managementplanes entstehen:

- | | | |
|----|--|--------------|
| 1. | Offenhaltung der Dünen, Kontrolle und bedarfsgerechte Entfernung von Gehölzaufwuchs (Kap. 5.1.1) | |
| | Facharbeiter 32 h/a x 38 € | 1.216 €/a |
| 2. | Beweidung von Magerrasen (Kap. 5.1.2) | keine Kosten |
| | Bedarfsgerechte Entfernung von Gehölzen (Kap. 5.1.2) | 100 €/a |
| 3. | Entfernung einzelner Traubenkirschen im Kiefernforst (Kap. 5.1.4) | |
| | Facharbeiter 16 h/a x 38 € | 608 €/a |
| 4. | Gezielte Bekämpfung von Traubenkirschen (Kap. 5.1.5) | |
| | Versuchsfläche Ringeln 0,5 ha im 1. Jahr | 1.500 € |
| | Folgejahre | 500 € |
| | Versuchsfläche Beweidung 1,5 ha | 3.000 € |
| | Folgejahre | 250 € |

- | | | |
|-----|---|----------------------------|
| 5. | Krattpflege (Kap. 5.1.6)
900 m ² (alle fünf Jahre) | 300 € abzgl. Holzerlös |
| 6. | Waldumbau (Kap. 5.1.7) erfolgt mittelfristig im Rahmen der forstlichen Nutzung, ggfls. Förderung des Voranbaus über Landwirtschaftskammer | |
| 7. | Gehölze entfernen (Kap. 5.1.8) | 200 € abzgl. Holzerlös |
| 8. | Ackeraufgabe (Kap. 5.1.12)
Kosten entstehen durch Einnahmeausfälle der Gemeinde | |
| 9. | Instandsetzung und Ergänzung von Stauanlagen (Kap. 5.2.1)
39 Stk. x 200 € | 7.800 € |
| 10. | Schwellen Butterbargsmoorweg (Kap. 5.2.1)
4 Stk. x 500 € | 2.000 € |
| 11. | Entkusselung (Kap. 5.2.2)
2 ha/a, ggfls. Bündelung zwecks Kosteneinsparung | 15.000 €/a |
| 12. | Pflege Schutzwald (Kap. 5.2.5)
Südfläche | 800 € abzgl. Holzerlös |
| 13. | Waldumbau (Kap. 5.2.7) | trägt sich durch Holzerlös |
| 14. | Entfernung von Douglasien, Lebensbaum, Müll (Kap. 5.2.11) | 600 € |
| 15. | Entfernung von Staudenknöterich | 50 €/a |

Maßnahmen auf privaten Grünland- und Waldflächen können durch die unten genannten Finanzierungsinstrumente gefördert werden. Gleiches gilt für einen weiteren Flächenerwerb.

Folgende Finanzierungsinstrumente können bei der Umsetzung der aufgeführten Maßnahmen zum Tragen kommen:

- Pflegemaßnahmen: „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten“
- Extensivierung: Vertragsnaturschutz des Landes Schleswig-Holstein (nur möglich, wenn betreffende Fläche in Privateigentum verbleibt)
- Flächenerwerb: Förderung des Grunderwerbs über Haushaltsmittel des Landes
- Anlage von Extensivgrünland, Waldumbau und Grabenstau: „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung und Entwicklung naturnaher Landschaftsbestandteile und deren Verbund“

9. Beteiligung

Bei der Erarbeitung des Managementplanes wurden die Gemeinde Holm, die Stadt Wedel, die privaten Grundeigentümer, die Jagdpächter, der NABU, Ortsgruppe Wedel, die Stadt Hamburg – Bezirksamt Altona, der Kreis Pinneberg, die Stiftung Naturschutz und das zuständige Forstamt beteiligt.

10. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

11. Anlagen

Anlage 1.0: Eigentumsverhältnisse Holmer Sandberge

Anlage 1.1: Eigentumsverhältnisse Buttermoor

Anlage 2.0: Biotopbestand Holmer Sandberge

Anlage 2.1: Biotopbestand Buttermoor

Anlage 3.0: Pflegeziel Holmer Sandberge

Anlage 3.1: Pflegeziel Buttermoor

zum Managementplan - Eigentumsverhältnisse -

- FFH-Gebiet DE-2324-303 -
- Holmer Sandberge und Buttermoor -

Teilgebiet Buttermoor

DE-2324-303/1 (Gebiet 1) DE-2324-303/2 (Gebiet 2)



Niedersächsische Landesbehörde
für Landschaftsschutz und
Naturdenkmäler

Projekt NATURA 2000 Anteilgruppe Holmer-Neudorf

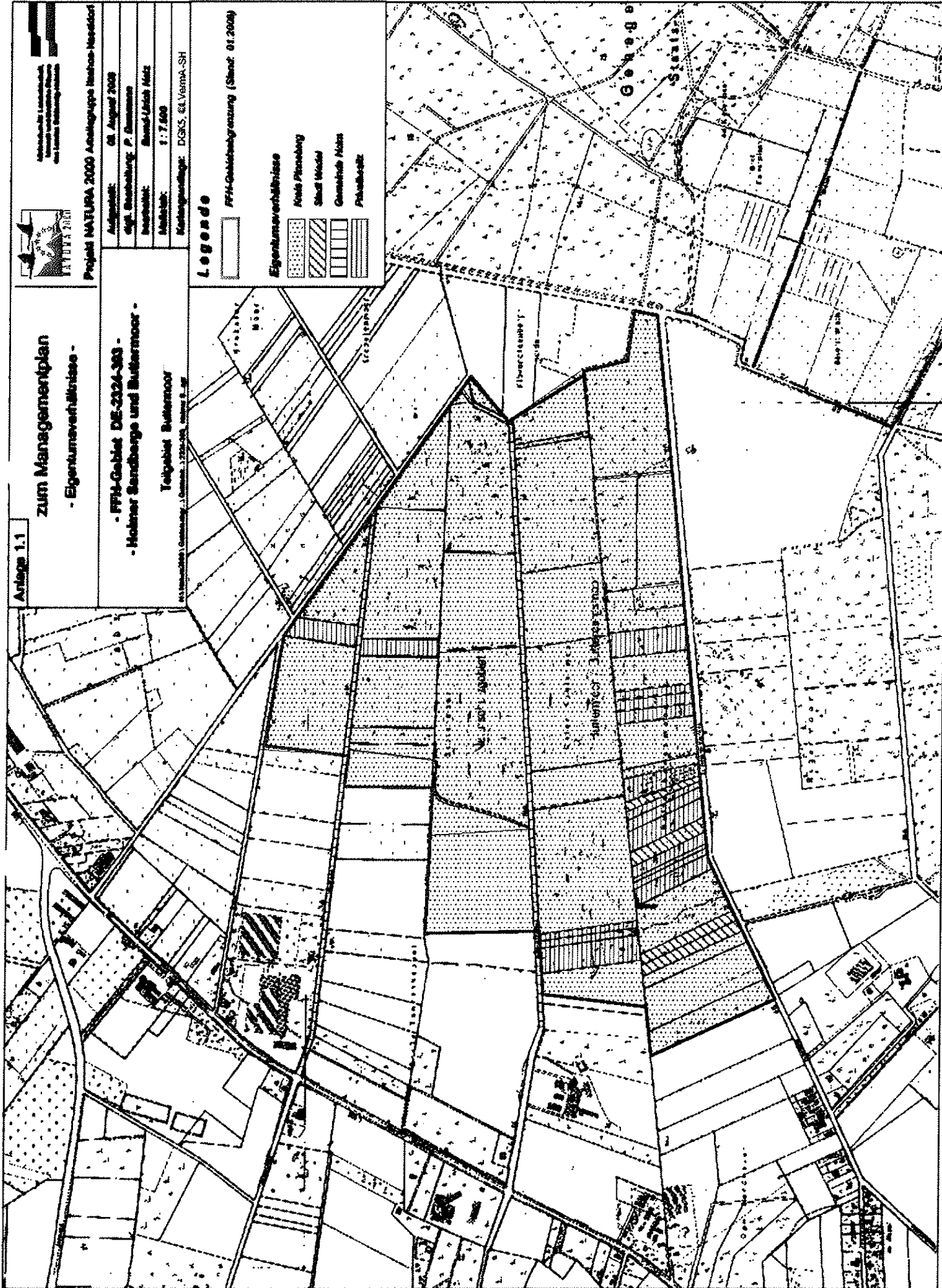
Auftraggeber: 01. August 2009
Obj. Bezeichnung: P. Buttermoor
Bearbeiter: Bernd-Ulrich Metz
Maßstab: 1 : 2.000
Kartengrundlage: DGM5, EL Varna-SH

Legende

FFH-Gebietsbegrenzung (Stand: 01.2009)

Eigentumsverhältnisse

- Nied. Pflanzberg
- Staat. Wald
- Gemeinde-Natur
- Privatbesitz



zum Managementplan

- Biotopbestand -



Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein

Projekt NATURA 2000 Arbeitsgruppe Itzehoe-Haselndorf

- FFH-Gebiet DE-2324-303 -
- Holmer Sandberge und Buttermoor -

Teilgebiet Holmer Sandberge

FFH-Natura2000-Gebietsabgr. \ Gebietsabgr. \ 2324-303_Holmer S...apx

Aufgestellt: 08. August 2008

dgl. Bearbeitung: P. Dammann

bearbeitet: Bernd-Ulrich Metz

Maßstab: ---

Kartengrundlage: DGK5, ©LVerma-SH

Legende

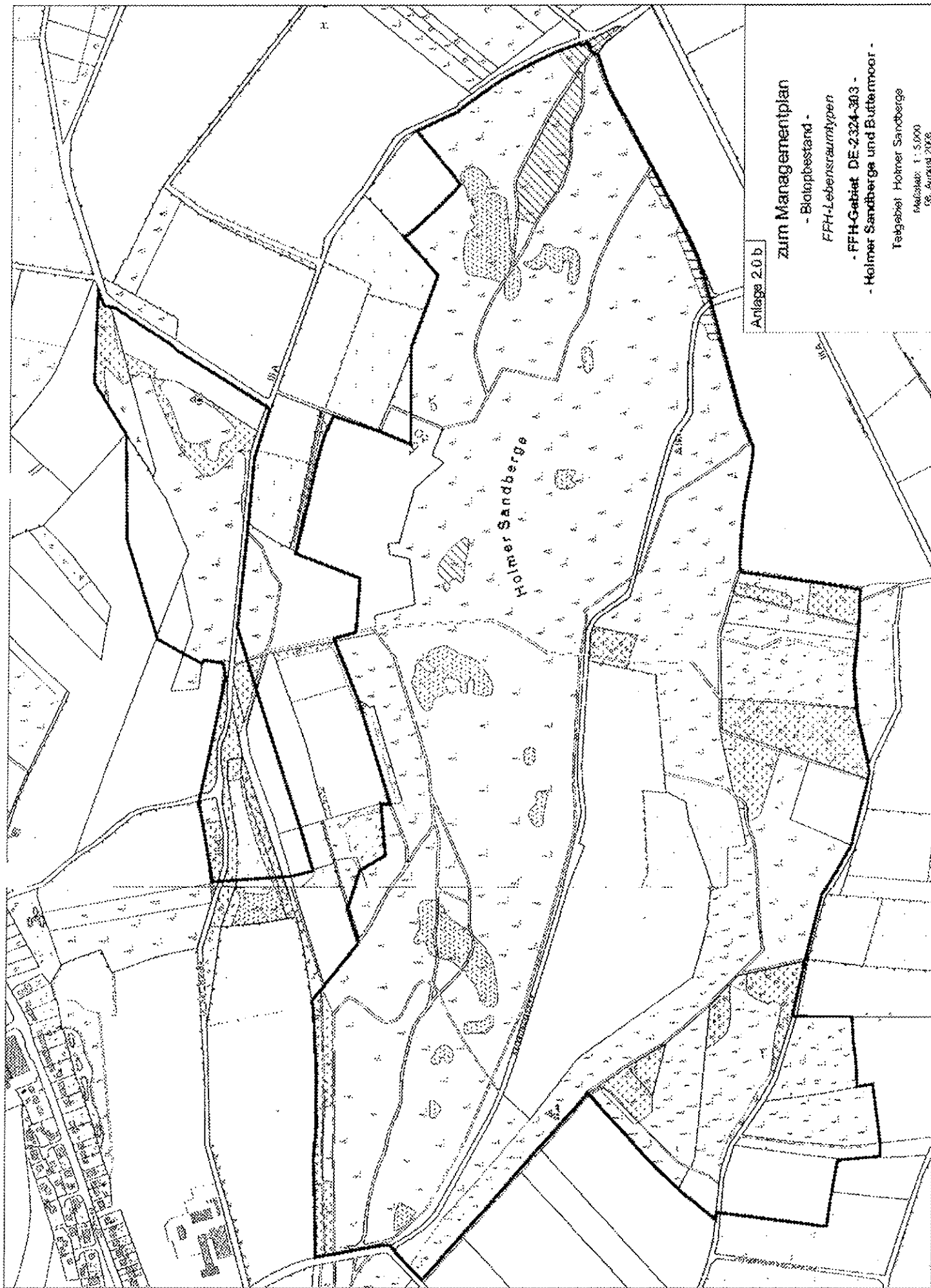
FFH-Gebietsabgrenzung (Stand: 01.2006)

FFH-Lebensraumtypen Anlage 2.0 b

- Sandheiden mit Calluna und Genista (Dünen im Binnenland) (2310)
- Offene Grasflächen mit Corynephorus (Süßgras) und Agrostis (Straußgras) auf Blinndünen (2330)
- Borsgrasrasen montan (6230)
- Elchenkraut (9190)

Biotoptypen Anlage 2.0 c

- AA Acker
- AG Gartenbaufläche
- FW Naturlöche oder naturgeprägte Fließgewässer, Weiher
- GF Sonstiges artenreiches Feucht- und Niedrigland
- GM Mesophiles Grünland frischer bis mäßig feuchter Standorte
- HG Sonstige Gehölze und Gehölzstrukturen
- MS Moorstadien
- NS Niedermoor, Sümpfe
- RH (Hei-) Ruderal-Gras- und Strauchflur
- SV Biotop der Verkehrsanlagen / Verkehrsflächen incl. Küstenschutz
- TB Blinndünen
- TH Zwergstrauchheiden
- TR Mager- und Trockenrasen
- WB Bruchwald und -gebüsch
- WE Feucht- und Sumpfwälder der Quellbereiche und Bachauen sowie grundwasserbeeinflusster Standorte
- WF Sonstige flächenhaft nutzungsgeprägte, naturnahe Wälder, Aufforstungsflächen und sonstige forstliche Nutzflächen
- WL Bodensaure Laubwälder
- WN Durch besondere Nutzungsformen geprägte Wälder
- WO Weidlichungsflur
- WP Plonierweid



Anlage 2.0 b

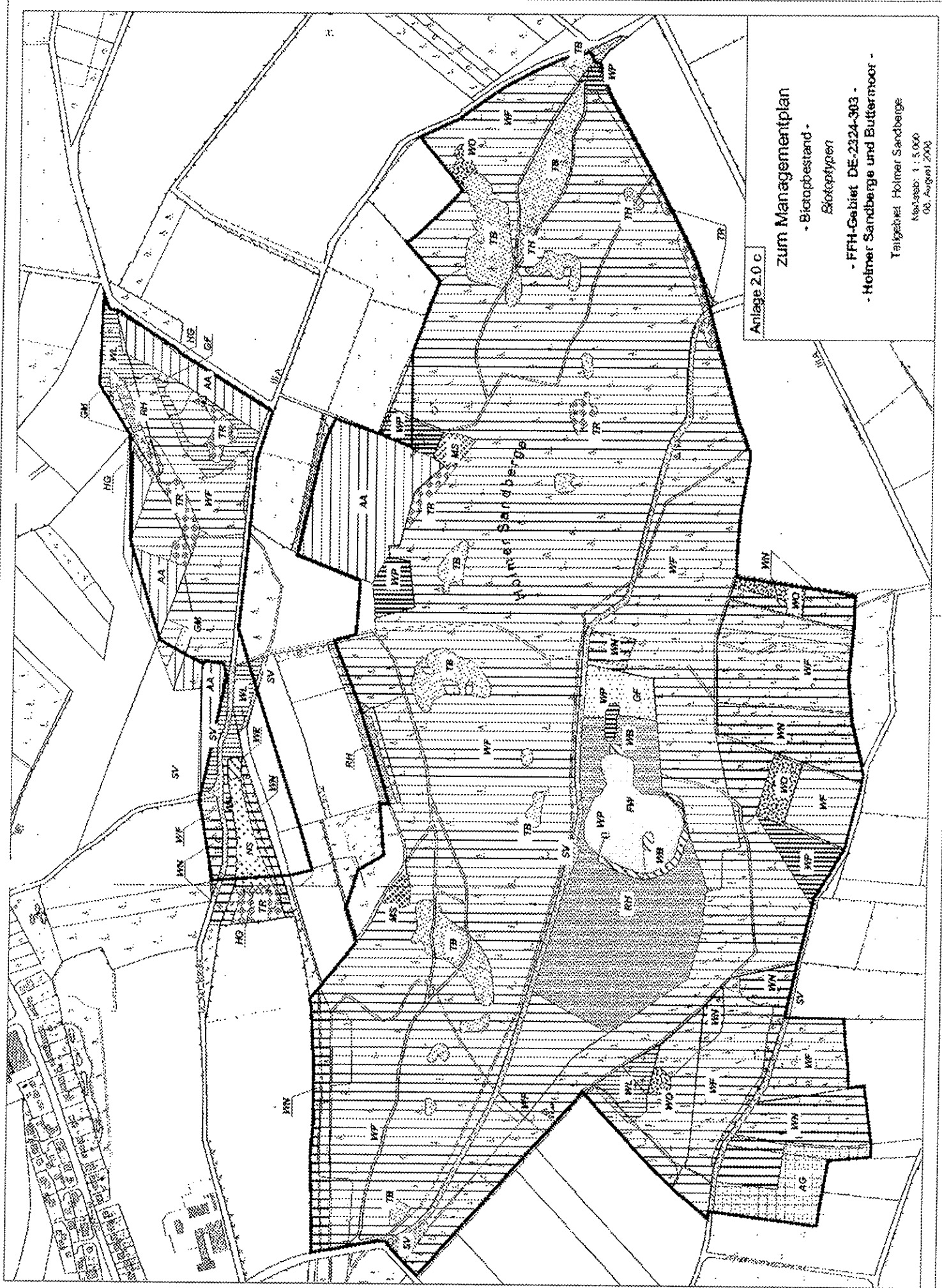
zum Managementplan

- Blauplast
- FFH-Lebensraumtypen
- FFH-Gebiet DE-2324-303 -
- Holmer Sandberge und Buttermoor -

Teilgebiet Holmer Sandberge

Maßstab: 1:5.000

08. August 2008



Anlage 2.0 c

Zum Managementplan

- Biotopbestand -
Biotoptypen

- FFH-Gebiet DE-2324-303 -
Holmer Sandberge und Buttermoor -

Talgebiet Holmer Sandberge

Maßstab: 1 : 5.000
03. August 2003

Anlage 2.1 a

zum Managementplan

- Biotopbestand -



Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein

Projekt NATURA 2000 Arbeitsgruppe Iizehoe-Haseldorf

- FFH-Gebiet DE-2324-303 -
- Holmer Sandberge und Buttermoor -

Teilgebiet Buttermoor

FFH-Natura2000-Gebietsdgr., Gebietsk., 2324-303, Holmer S., .ppt

Aufgestellt: 08. August 2008

digit. Bearbeitung: P. Dammann

bearbeitet: Bernd-Ulrich Netz

Maßstab: ---

Kartengrundlage: DZKS, ©L.VernA-SH

Legende

FFH-Gebietsabgrenzung (Stand: 01.2008)

FFH-Lebensraumtypen Anlage 2.1 b

- Geschädigte Hochmoore (7120)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)
- Eichenkraut (9190)

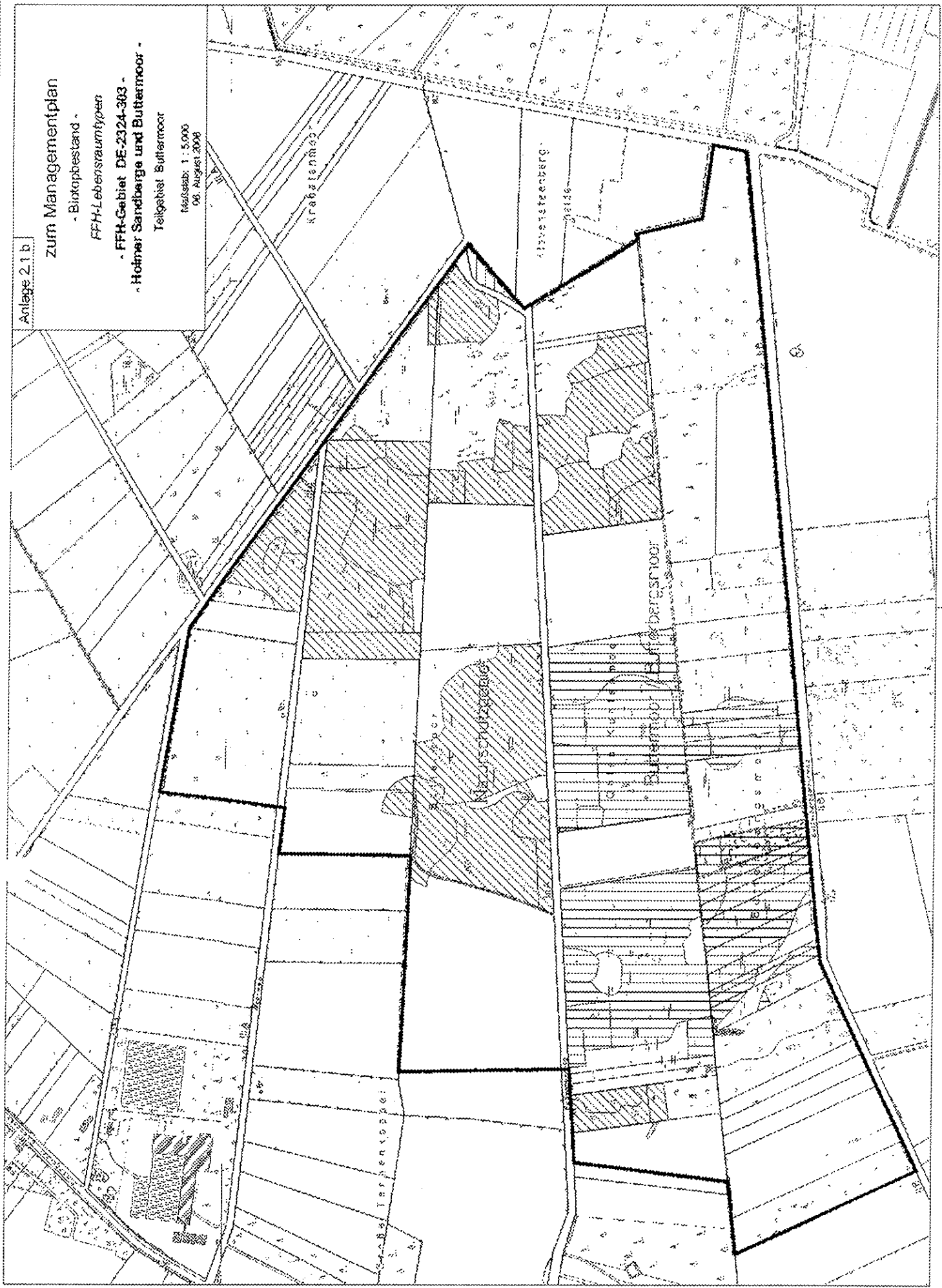
Biotoptypen Anlage 2.1 c

- Natürliche oder naturgeprägte Flachgewässer, Weiher
- Sonstiges artenreiches Feucht- und Naßgrünland
- Artenarmes Intensivgrünland
- Mesophiles Grünland frischer bis mäßig feuchter Standorte
- Sonstige Gehölze und Gehölzstrukturen
- Moorflecken
- Landstrüchler
- Niedermoor, Sümpfe
- (HeiB-) Ruderaler Gras- und Staudenflur
- Biotope der Verkehrsanlagen / Verkehrsflächen incl. Küstenschutz
- Bruchwald und -gehölz
- Sonstige Flächenhaft nutzungsgeprägte, naturferne Wälder, Aufforstungsflächen und sonstige forstliche Nutzflächen
- Bodensaure Laubwälder
- Plankierwald

zum Managementplan

- Biotopbestand -
- FFH-Lebensraumtypen
- FFH-Gebiet DE-2324-303 -
- Hodner Sandberge und Buttermoor -
- Teilgebiet Buttermoor

Maßstab: 1 : 5000
06. August 2008



zum Managementplan

- Biotopbestand -

Biotoptypen

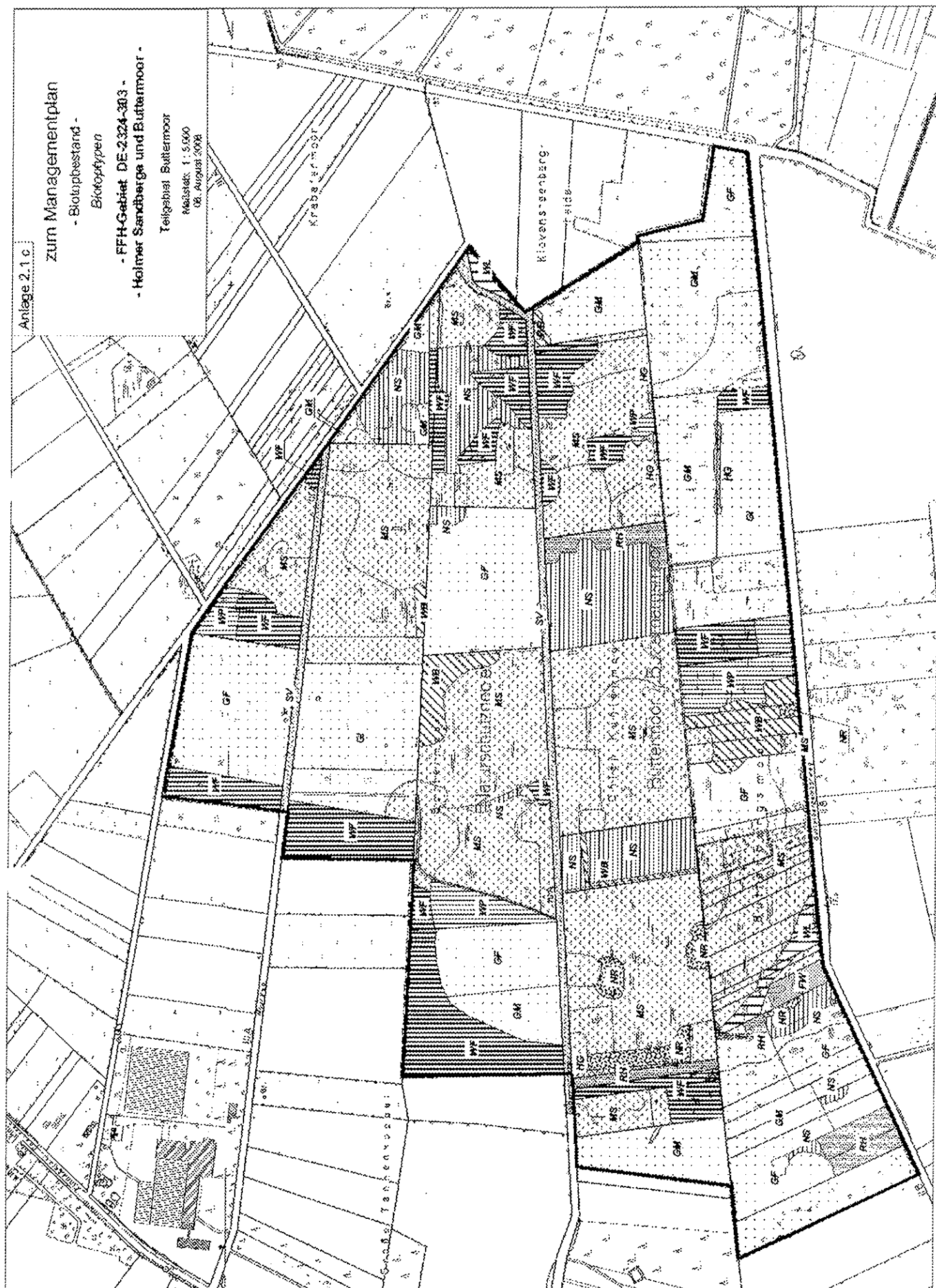
- FFH-Gebiet DE-2324-303 -

- Holmer Sandberge und Buttermoor -

Teilgebiet Buttermoor

Maßstab 1:5000

08. August 2008



Anlage 3.0 a

zum Managementplan

- Pflegeziel -



Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein



Projekt NATURA 2000 Arbeitsgruppe Itzehoe-Haselndorf

- FFH-Gebiet DE-2324-303 -
- Holmer Sandberge und Buttermoor -

Teilgebiet Holmer Sandberge

H:\Natura2000\Gebietsabge... Gebietsk... 1.2324-303_Holmer S... .spr

Aufgestellt: 08. August 2008

digit. Bearbeitung: P. Dammann

bearbeitet: Bernd-Ulrich Metz

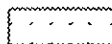
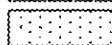
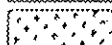
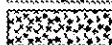
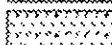
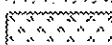
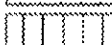
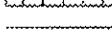
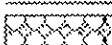
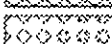
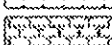
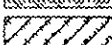
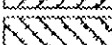
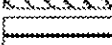
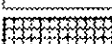
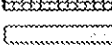
Maßstab: 1 : 5.000

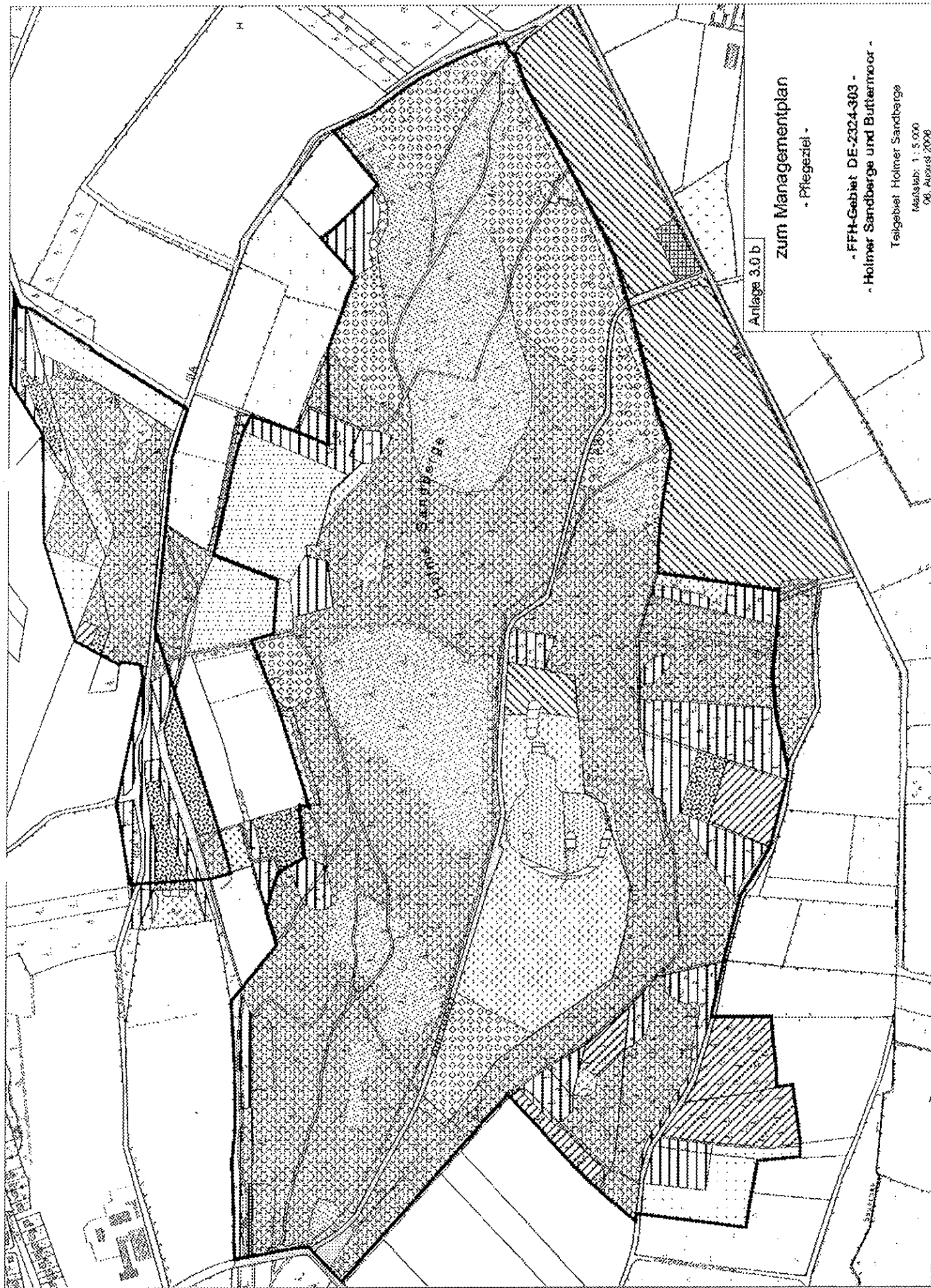
Kartengrundlage: DGK5, ©LVerma-SH

Legende

 FFH-Gebietsabgrenzung (Stand: 01.2006)

Pflegeziel Anlage 3.0 b

-  Acker ohne Maßnahme
-  Ackeraufgabe
-  Grünland, beweidet
-  Sukzessionsflüche
-  Gewässer
-  Dünen
-  Heide und Magerrasen
-  Gehölz
-  Gehölz entfernen
-  Eichenkratt
-  Forst mit Traubeneiche
-  Kiefernforst
-  Neuwald
-  Waldumbau
-  Wald ohne Pflege
-  Kompostplatz
-  Weg



Anlage 3.0 b

zum Managementplan

• Pflegeziel •

• FFH-Gebiet DE-2324-303 •

• Holmer Sandberge und Buttermoor •

Teilgebiet Holmer Sandberge

Maßstab: 1 : 5 000
08. August 2006

Anlage 3.1 a

zum Managementplan

- Pflegeziel -



Naturschutzverbände
Landes- und Naturschutzverbände
des Landes Schleswig-Holstein

Projekt NATURA 2000 Arbeitsgruppe Iltzshoe-Haselort

- FFH-Gebiet DE-2324-303 -
- Holmer Sandberge und Buttermoor -

Teilgebiet Buttermoor

H:\Natura2000\Güterbezugs... Gebiete\1.2324-303_Holmer S... apr

Aufgestellt: 08. August 2008

digit. Bearbeitung: P. Dammann

bearbeitet: Bernd-Ulrich Metz

Maßstab: 1 : 5.000

Kartengrundlage: DGK5, ©LVema-SH

Legende

FFH-Gebietsabgrenzung (Stand: 01.2006)

Pflegeziel Anlage 3.1 b

	Ausgleichsfläche
	Grünland, bewaldet
	Sukzessionsfläche
	Gehölz
	Schutzwald
	Waldumbau
	Wald ohne Pflege
	Moor
	Moor, Entfoussung
	Weg

Einzelmaßnahmen Anlage 3.1 c

	Bewuchs entfernen
	Graben abdämmen
	Müll entfernen
	Schacht schließen
	Schwelle einbauen

vorh. Gräben, Gräben und Rohrleitungen

	Graben
	Graben (fest)
	Graben (trocken)
	Grüppe / flacher Graben
	Grüppe / Graben in Fläche übergehend
	Nebengraben durchgängig
	Nebengraben unterbrochen
	Sickergraben
	Rohrleitung
	Wassergaben Baumschule
	Wegeseitengraben
	Wegeseitengraben (fest)

Anlage 3.1 b

zum Managementplan

- Pflegeziel -

- FFH-Gebiet DE-2324-303 -

- Holmer Sandberge und Buttermoor -

Teilgebiet Buttermoor

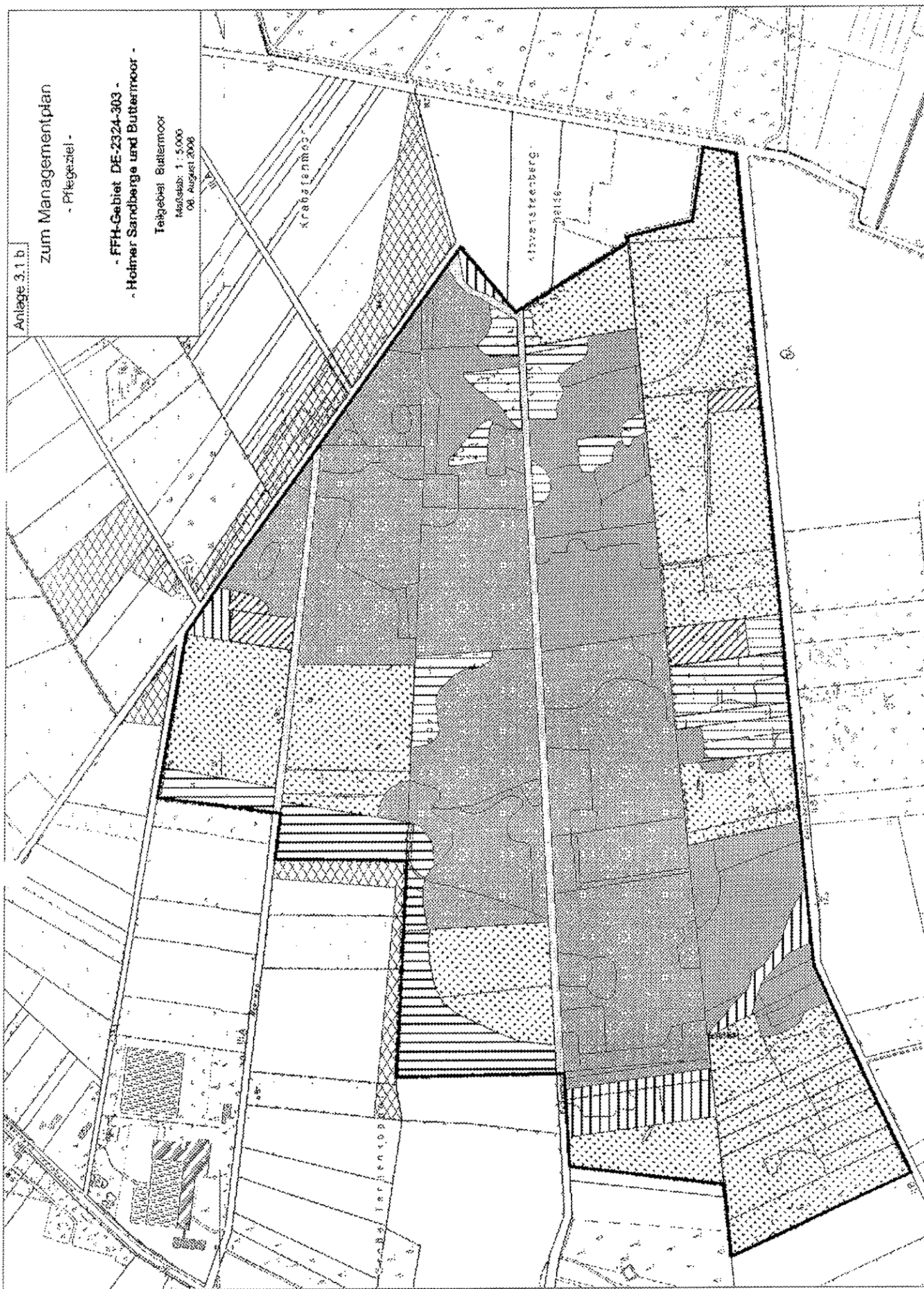
Maßstab: 1 : 5000

08. August 2008

Krabbenmoor

Klostersteenberg

Graben



zum Managementplan

- Pflegeziel -
- Einzelmaßnahmen
- FFH-Gebiet DE-2324-303 -
- Holmer Sandberge und Buttermoor -

Teilgebiet Buttermoor

Maßstab: 1:5.000
16. August 2006



Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 174/2008/HO/BV

Fachteam:	Planen und Bauen	Datum:	21.11.2008
Bearbeiter:	Margitta Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Umweltausschuss der Gemeinde Holm	04.12.2008	nicht öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	11.12.2008	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Holm	18.12.2008	nicht öffentlich

Mitgliedschaft im Verein "Regionalpark Wedeler Au"

Sachverhalt:

Durch den geplanten Regionalpark „Wedeler Au“ sollen über die Landesgrenze hinweg mit der Stadt Hamburg, den Gemeinden Wedel, Appen, Holm, Pinneberg, Schenefeld und dem Landkreis Pinneberg gemeinschaftlich bauplanerische sowie naturschutz-, freizeit- und erholungsbezogene Ziele verfolgt werden.

Durch das Landschaftsplanungsbüro Steffen & Runtsch wurde hierfür ein Rahmenkonzept aufgestellt.

Fünf wesentliche Ziele sollen über das Projekt erreicht werden:

- Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft durch Tourismus und Freizeitgewerbe
z.B. Nutzung von Flächen für Freizeitanlagen, wie z.B. Golf- oder Sportflächen, Badeseen etc.)
- Naherholung und Umweltqualität stärken (z.B. Anlegung/Ausweisung von Radwanderwegen oder Reitwegen etc.)
- Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
- Kulturlandschaftsentwicklung
- Umsetzung und Konkretisierung der Entwicklungsziele des REK
(gemeindeübergreifende Kooperation)

Als eines der Hauptentwicklungsziele für die Erlebnissräume des Regionalparks werden u.a. auch Holmer Sandberge gesehen. Schwerpunkt ist hier die besondere landschaftsbezogene Erholungsnutzung.

Die derzeitige Arbeitsteilung, in der die Stadt Wedel im Bereich der Betreuung des Projektes einen sehr großen Teil der für den Regionalpark erforderlichen Leistungen erbringt, kann auf die Dauer kein tragfähiges Modell sein. Als Lösung wird die Bildung eines Vereins angesehen, in dem alle beteiligten Gemeinden Mitglieder werden.

Dieser Verein soll die mit dem Regionalpark verbundenen Aufgaben übertragen bekommen und durch eine gemeinsame Umlage finanziert werden. Der Finanzierungsanteil richtet sich nach dem Flächenanteil und der Einwohnerzahl.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die weitere Vorgehensweise sieht so aus, dass im Jahr 2009 ein Verein gegründet werden soll. Über den bereits vorgelegten Entwurf einer Vereinssatzung wurde auf der letzten Arbeitssitzung im Rathaus der Stadt Wedel ausgiebig diskutiert. Es sind noch einige Änderungen vorzunehmen.

Der zu gründende Verein soll die mit dem Regionalpark verbundenen Aufgaben wie Planung und Durchführung/Begleitung konkreter Einzelmaßnahmen (die Planungshoheit zur Umsetzung der einzelnen Maßnahmen obliegt den Kommunen), Einwerbung von Fördergeldern, Koordinierung der vereinbarten Ziele, Öffentlichkeitsarbeit etc. übertragen bekommen. Er soll durch eine gemeinsame Umlage finanziert werden.

Die Aufteilung der anfallenden jährlichen Kosten zur Ausstattung des hierfür notwendigen Arbeitsplatzes soll nach einem bestimmten Finanzierungsschlüssel wie Flächengröße und Einwohnerzahlen erfolgen. Der Jahresbedarf für Personal- und Sachkosten wird auf rd. 70.000,00 € geschätzt und soll gemäß beigefügtem Finanzierungsschlüssel von den Vereinsmitgliedern getragen werden (**Anlage**).

Sofern die Gemeinde Holm dem Verein beitrifft, würden jährlich anteilige Kosten von ca. 1.000,00 € entstehen.

Es ist angedacht -und auch sinnvoll- die Geschäftsstelle im Rathaus der Stadt Wedel anzusiedeln.

Finanzierung:

Im Haushaltsjahr 2009 wären für die Vereinsmitgliedschaft im Projekt „Regionalpark Wedeler Au“ 1.000,00 € einzuplanen, spätestens in einem Nachtragshaushaltsplan, da der genaue Zeitpunkt der Vereinsgründung noch nicht feststeht.

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss empfiehlt/der Hauptausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt, dem noch zu gründenden Verein „Regionalpark Wedeler Au“ mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag von ca.1.000,00 € beizutreten.

_____JA-Stimmen

_____NEIN-Stimmen

_____Enthaltungen

Rißler

Bürgermeister

Anlagen:

Vereinssatzung und Finanzierungsschlüssel

1. Entwurf

Fassung vom 07.07.2008, A/SL31

Satzung „Regionalpark Wedeler Au e.V.“

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Die Gemeinden Wedel, Holm, Appen, Pinneberg und Schenefeld, der Landkreis Pinneberg und die Freie und Hansestadt Hamburg gründen einen Verein im Sinne des § 21 BGB.
- (2) Der Verein führt den Namen „Regionalpark Wedeler Au e.V.“ und wird in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in 22871 Wedel.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verein ist Träger des „Regionalparks Wedeler Au“. Die räumliche Zuständigkeit entspricht der Fläche des Regionalparks. Der Regionalpark umfasst das in der anliegenden Karte gekennzeichnete Gebiet.
- (2) Der Verein orientiert sich an der Idee der Nachhaltigkeit. Übergeordnetes Ziel ist daher die Balance zwischen wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer und kultureller Entwicklung. Hieran anknüpfend hat der Verein den Zweck, den Regionalpark auf der Basis des Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) im Zusammenwirken mit allen interessierten Stellen zu fördern. Der Verein verfolgt dabei folgende Ziele:
 - a) Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft durch Steigerung des Imagewertes der Metropolregion Hamburg,
 - b) Förderung der Naherholung und Umweltqualität als Impulsgeber für die Regionalentwicklung,
 - c) Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft als Standortqualität,
 - d) Förderung der Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft
 - e) Umsetzung und Konkretisierung der Entwicklungsziele des Regionalen Entwicklungskonzeptes für die Metropolregion Hamburg.

- (3) Der Verein nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a) Nicht verbindliche planerische Aufbereitung von Fragestellungen, die sich aus dem Zweck nach Absatz 1 oder den Zielen nach Absatz 2 ergeben, sowie Planung und Durchführung konkreter Einzelmaßnahmen,
 - b) Koordinierung der auf die Verwirklichung der in Absatz 2 genannten Ziele gerichteten gemeindlichen Maßnahmen im Interesse einer einheitlichen Aufgabenwahrnehmung,
 - c) Information der Öffentlichkeit über die umweltverträgliche Erholung sowie über den Schutz, die Pflege und Entwicklung der Natur- und Kulturlandschaft im Regionalpark beispielsweise durch Informationsausstellungen, Führungen, Veranstaltungen und Seminare,
 - d) Veröffentlichung von Informationsmedien aller Art,
 - e) Unterstützung und Durchführung von Forschungsvorhaben,
 - f) Mitarbeit in Vereinen, Verbänden oder Dachorganisationen, die die in Absatz 2 genannten Ziele unterstützen, zur Vernetzung mit anderen Regionalparks oder vergleichbaren Initiativen,
 - g) Gewinnung von Fördermitteln für Projekte im Regionalpark.
- (4) Der Verein kann sich bei seiner Aufgabenerledigung Dritter bedienen oder ein eigenes Regionalparkmanagement unterhalten.
- (5) Die kommunale Planungshoheit bleibt gewahrt.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann über Absatz 3 hinausgehende Aufgabenfelder beschließen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 52 ff AO) der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen. Sie erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel

- (1) Der Verein erhält die zur Erreichung des Vereinszwecks benötigten Mittel aus Beiträgen der Mitglieder und Fördermitglieder, öffentlichen Mitteln, insbesondere durch Ausnutzung der Förderprogramme der Metropolregion Hamburg, der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg, der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union sowie aus Spenden, Zuschüssen, Schenkungen und sonstigen Einkünften.
- (2) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für das jeweils folgende Geschäftsjahr festgesetzt wird. Der jeweilige Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintrittes im Geschäftsjahr innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Vorstandsentscheidung über die Vereinsaufnahme, und in den Folgejahren jeweils in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres fällig.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge können für die einzelnen Mitglieder und für die Fördermitglieder unterschiedlich hoch festgesetzt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Gemeinden Wedel, Holm, Appen, Pinneberg und Schenefeld, der Landkreis Pinneberg und die Freie und Hansestadt Hamburg sind Mitglieder des Vereins.
- (2) Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Haben sich die Verhältnisse, die für die Gründung des Vereins maßgebend gewesen sind, seit Gründung des Vereins so wesentlich geändert, dass einem Mitglied das Festhalten an der ursprünglichen Satzungsregelung nicht zuzumuten ist, so kann dieses Mitglied eine Anpassung der Vereinssatzung an die geänderten Verhältnisse verlangen.
- (4) Die Kündigung nach Abs. 3 bedarf der Schriftform und ist mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären. Sie soll begründet werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Beiträge und Zuschüsse nicht erstattet. Die aus der Mitgliedschaft erworbenen Rechte und Ansprüche erlöschen.

§ 6

Fördermitgliedschaft

- (1) Natürliche oder juristische Personen sowie Personenhandelsgesellschaften können als Fördermitglied in den Verein aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahme eines Fördermitglieds erfolgt durch den Vorstand, der über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet. Die Aufnahme erfolgt zum 01. des auf den Beschluss folgenden Monats.
- (3) Die Fördermitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.
- (4) Der Austritt muss schriftlich zum Schluss eines Jahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitglieds durch den Vorstand mit schriftlich begründetem Bescheid, wenn das Fördermitglied die Interessen des Vereins schädigt. Das Fördermitglied hat innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung, die hierüber entscheidet. Der Ausschluss erfolgt zum 01. des auf den Ablauf der Berufungsfrist beziehungsweise auf den Beschluss der Mitgliederversammlung folgenden Monats.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Landrat des Kreises Pinneberg, den Bürgermeistern der Städte Wedel, Pinneberg und Schenefeld und der amtsangehörigen Gemeinden Appen und Holm sowie dem Staatsrat der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt und dem Leiter des Bezirksamtes Altona der Freien und Hansestadt Hamburg oder aus den von den jeweiligen Gebietskörperschaften oder den beiden Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg benannten Vertretern. Im Verhinderungsfall können sich die nach Satz 1 benannten Vertreter der Mitglieder vertreten lassen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand vorbereitet. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstands,
 - b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - d) die Entlastung des Vorstands,
 - e) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,

- f) die Aufnahme neuer Mitglieder
 - g) den Beschluss über die Beitragshöhe.
 - h) die Festlegung der kurz-, mittel- und langfristigen Handlungsprogramme,
 - i) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Dabei ist einmal im Jahr bis spätestens Ende April eine Jahreshauptversammlung einzuberufen, auf der wenigstens über die Genehmigung des Jahresabschlusses, die Entlastung des Vorstandes und die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr beschlossen wird. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vorstand schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder anwesend sind. Sie fasst alle Beschlüsse einvernehmlich. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, die Freie und Hansestadt Hamburg eine gemeinsame Stimme. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn wenigstens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Für die Einberufung gilt Absatz 3 entsprechend.
- (7) Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. In den Vorstand können nur die nach § 8 Abs. 1 Satz 1 benannten Vertreter der Mitglieder gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so kann der Vorstand für die laufende Amtsperiode durch Nachwahl ergänzt werden. Im Fall der Amtsniederlegung und bei Verzögerung der Neuwahl bleibt das Vorstandsmitglied solange im Amt, bis das Amt neu besetzt worden ist.

- (2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter berufen die Sitzungen des Vorstandes so oft es die Geschäftslage erfordert ein und leiten seine Verhandlungen. Der Vorstand ist zudem einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In persönlichen Angelegenheiten besteht für das betroffene Vorstandsmitglied kein Stimmrecht. Beschlüsse können auf schriftlichem Wege eingeholt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Abstimmung mitwirken. Von jeder Vorstandssitzung wird ein Protokoll angefertigt, das von dem Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Dem Vorsitzenden obliegt im Einvernehmen mit den anderen Vorstandsmitgliedern die Leitung des Vereins unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führen den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Sie haben die Mitgliederversammlung über alle wichtigen Geschäftsvorgänge zu unterrichten.
- (5) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, insbesondere die Ausführung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplanes mit Abwicklung der finanziellen Angelegenheiten,
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr und Erstellung eines Jahresberichtes,
 - e) Abschluss und Kündigung von Verträgen, insbesondere auch von Arbeits- und Pachtverträgen. Kaufverträge sind ab einem Wert von 1.000 € dem Vorstand zugewiesen,
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Fördermitgliedern.

§ 10

Kassenprüfung, Kassenprüfer

- (1) Die Kasse ist mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Vertretern nach § 8 Abs. 1 Satz 1 zwei Kassenprüfer für die Dauer von jeweils drei Jahren.

§ 11

Auflösung und Aufhebung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung aller Mitglieder. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende Liquidator. Satz 3 gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Im Falle der Auflösung, der Aufhebung oder des Wegfalls des Vereinszweckes des Vereins bleibt das Vermögen als Gesamtheit bestehen. Das verbleibende Vermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen. Die Zweckbestimmung muss innerhalb der Fläche des bisherigen Vereinsgebietes erfüllt werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins „Regionalpark Wedeler Au e.V.“ am xx.xx.2008 in Wedel beschlossen und von den sieben Gründungsmitgliedern unterzeichnet.

Wedel, den xx.xx.2008

(Vereinsvorsitzender)

5. Darstellung der Kosten und Folgekosten:

Bei dem hier vorliegenden Kostenrahmen handelt es sich zunächst nur um eine grobe Schätzung. Demnach könnte die Mittelausstattung des Vereins „Regionalpark Wedeler Au“ wie folgt veranschlagt werden:

Zweck	Höhe in €	Bemerkungen
Personalausstattung Geschäftsstelle (0,7 Arbeitskraft EG 11)	40.000	Hauptamtliche Geschäftsführung
Kostenbeitrag als Aufwandsentschädigungen an die Stadt Wedel; falls die Geschäftsstelle im Wedeler Rathaus eingerichtet wird.	5.000	
Öffentlichkeitsarbeit (u.a. Internet, Broschüren, Veranstaltungen)	10.000	
Eigenmittel für Maßnahmen	15.000	
gesamt	70.000	

Ein Vorschlag der Arbeitsgruppe Regionalpark für einen Verteilungsschlüssel sieht wie folgt aus:
(Zur Herleitung des Verteilungsschlüssels wurden die Flächen- und Einwohneranteile aus dem Rahmengutachten herangezogen.)

Gemeinde	Flächenanteil in %	Einwohner in %	absoluter Finanzierungs- anteil in €
Hamburg	36	32,7	28.000
Wedel	27	22,1	25.000
Pinneberg	11	28,6	3.000
Schenefeld	6	12,4	2.000
Appen	7	2,1	1.000
Holm	13	2,1	1.000
Kreis Pinneberg	-	-	10.000
gesamt	100	100	70.000

Der vorgeschlagene Finanzierungsanteil begründet sich insbesondere aus dem großen Flächenanteil von Hamburg und Wedel, dem relativ hohen Einwohneranteil der Stadt Pinneberg und den

unterstellten Vorteilen, die die jeweiligen Gemeinden durch das Regionalparkprojekt genießen. So wird beispielsweise angenommen, dass Hamburg und Wedel den vergleichsweise größten Nutzen aus dem Regionalparkprojekt ziehen. Dies führt zu einem relativ höheren Anteil an der Finanzierung des Vereins. Auch die Schenefelder Bevölkerung profitiert auf Grund der unmittelbaren Nähe zum Regionalpark verstärkt von seinen Naherholungsmöglichkeiten. Der Kreis Pinneberg wird sich nach Aussage von Herrn Landrat Grimme ebenfalls an der Finanzierung des Regionalparks Wedeler Au beteiligen.

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 176/2008/HO/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	24.11.2008
Bearbeiter:	Nicole Heinemann	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Umweltausschuss der Gemeinde Holm	04.12.2008	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	11.12.2008	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	18.12.2008	öffentlich

Wirtschaftlichkeitsberechnung für den Friedhof Holm

Sachverhalt:

Die letzte Anpassung der Bestattungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühren für den gemeindlichen Friedhof in Holm wurde per 01.01.07 durchgeführt. Aufgrund der allgemeinen Kostensteigerung ist es notwendig, eine Kalkulation vorzunehmen.

Der Abschnitt 75 "Bestattungswesen" schloss in den vergangenen Jahren wie folgt ab:

2006= -27.014,14 € ~ Kostendeckungsgrad 62 %

2007= -14.428,04 € ~ Kostendeckungsgrad 79 %

Für das Jahr 2008 sowie die Kalkulation 2009 ergibt sich mit Stand vom 24.11.08 folgende Berechnung:

Einnahmen:

HHST-NR.	Bezeichnung	HH-Ansatz	Aktuelles Anordnungssoll	Kalkulation 2009
75000.110000	Friedhofsgebühr	18.500,00 €	16.980,00 €	18.500,00 €
75000.110010	Bestattungsgebühren	22.000,00 €	28.710,00 €	25.000,00 €
75000.150000	sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	500,00 €	43,00 €	500,00 €
75000.172000	Zuweisung der Gemeinde Hetlingen	2.400,00 €	2.459,65 €	2.500,00 €
75000.260000	Zuführung aus der Sonderrücklage Grabpflegelegate	3.700,00 €	0,00 €	4.000,00 €
		47.100,00 €	48.192,65 €	50.500,00 €

Ausgaben

HHST-NR.	Bezeichnung	HH-Ansatz 2008	Aktuelles Anordnungssoll	Kalkulation 2009
75000.414000	tariflich Beschäftigte	2.600,00 €	2.400,00 €	2.700,00 €
75000.434000	Beiträge zur VBL für tariflich Beschäftigte	300,00 €	300,00 €	300,00 €
75000.444000	Sozialversicherungsbeiträge für tariflich Beschäftigte	700,00 €	700,00 €	800,00 €
75000.500000	Gebäude- und Grundstücksunterhaltung	5.000,00 €	5.250,27 €	5.500,00 €
75000.520000	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände	900,00 €	534,13 €	1.000,00 €
75000.540000	Bewirtschaftungskosten	5.500,00 €	5.032,78 €	5.500,00 €
75000.672000	Verwaltungskostenumlage des Amtes	7.000,00 €	6.957,00 €	7.200,00 €
75000.672010	Erstattungen von Leistungen des Bauhofes	36.500,00 €	36.500,00 €	40.000,00 €
75000.679000	Maschinen- und Fuhrparkleistungen	8.200,00 €	8.200,00 €	9.400,00 €
75000.680000	Abschreibungen	9.600,00 €	9.565,00 €	9.600,00 €
75000.685000	Verzinsung des Anlagekapitals	3.100,00 €	3.060,00 €	3.100,00 €
		79.400,00 €	78.499,18 €	85.100,00 €

Die planmäßige Kostendeckung im Haushalt 2008 beläuft sich auf rd. 59 %. Der tatsächliche Kostendeckungsgrad ist jedoch im Wesentlichen davon abhängig, wie viele Bestattungen angefallen sind. Das aktuelle Anordnungssoll für Bestattungen beläuft sich auf 28.710,00 €, so dass der Haushaltsansatz von 22.000,00 € bereits erreicht ist. Da bis zum Jahresende noch mit weiteren Einnahmen zu rechnen ist, wird der tatsächliche Kostendeckungsgrad für das Jahr 2008 höher ausfallen.

Unter Berücksichtigung der für 2009 kalkulierten Gesamtkosten von 85.100,00 € und Gesamteinnahmen von voraussichtlich 50.500,00 € ergibt sich für 2009 ein zu erwartender Fehlbetrag von ca. 34.600,00 € (rd. 41%)

Da der Bauhof Holm im Jahr 2008 einen überdurchschnittlichen Einsatz auf dem Friedhof hatte, ist der Ansatz für Erstattungen von Leistungen des Bauhofes für das Jahr 2009 zu erhöhen.

Auch bei Berücksichtigung eines öffentlichen Interesses, das mit 10-30 % abgegolten werden kann, ist eine Senkung des Fehlbetrages zwingend geboten.

Entsprechend der als Anlage beigefügten ergänzten Übersicht der Gebührensätze für den Graberwerb, die Bestattung sowie die laufende Friedhofsunterhaltung wird eine moderate Anpassung der Gebührensätze ab 01.01.2009 für sinnvoll erachtet.

Durch die Anpassung der Gebührensätze sind Mehreinnahmen bei der Friedhofsunterhaltungsgebühr von ca. 1.400,00 € und bei den Bestattungs- und Grabplatzgebühren von ca. 1.250,00 € zu erwarten, so dass ein Kostendeckungsgrad von rd.

59 % erreicht wird.

Im Jahr 2009 ist erneut eine Wirtschaftlichkeitsberechnung vorzunehmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Finanzierung:

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss / der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt mit Wirkung vom 01.01.2009 die XI Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Holm mit den sich aus der Anlage ergebenden angepassten Gebührensätzen.

Rißler

Anlagen:

Nachtragssatzung mit angepassten Gebührensätzen ab 01.01.2009

~~XI.~~

~~X.~~ Nachtragssatzung

zur

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Holm

Auf Grund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), der §§ 1, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) und des § 25 der Friedhofssatzung der Gemeinde Holm vom 01.10.1987 in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Holm vom ~~16.11.2006~~ folgende ~~XI.~~ Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Holm und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden folgende Gebühren erhoben:

1. Grabplatzgebühren

1.1. Reihengräber

a) Erwerb eines Reihengrabes	310,00 EUR + 15 € = 325 €
b) Erwerb eines Urnenreihengrabes	215,00 EUR + 10 € = 225 €
c) Erwerb eines Kindergrabes	215,00 EUR + 10 € = 225 €

Die Gebühren zu a) – c) werden auch bei Verlängerung der Ruhefrist fällig.

1.2. Familiengräber

a) Erwerb eines Familiengrabes für jede Grabstelle	255,00 EUR + 15 € = 270 €
b) Erwerb eines Urnenfamiliengrabes für ein Doppelgrab und für jede weitere Urnengrabstelle	180,00 EUR + 20 € = 200 € 90,00 EUR + 10 € = 100 €

Die Gebühren zu a) und b) erhöhen sich um 15 %, wenn ein Familiengrab zur Auswahl gestellt wird (Wahlgrab).

1.3. Anonyme Urnengräber

Für jede Grabstelle im anonymen Urnenfeld als Abgeltung für die gesamte Ruhedauer (neben der Gebühr für den Erwerb eines Urnenreihengrabes)	550,00 EUR + 25 € = 575 €
---	---------------------------

*Erhöhungsvorschlag
ab 01.01.05*

2. Bestattungsgebühren

2.1. Ausheben und Schließen der Gruft

Für das Ausheben und Schließen der Gruft, das Herrichten und Abräumen der Grabstelle beträgt die Gebühr

- a) bei einer Sarglänge bis zu 1,20m
- b) bei einer Sarglänge über 1,20m

400,00 EUR + 20 € = 420 €

515,00 EUR + 25 € = 540 €

2.2. Beisetzen einer Urne

175,00 EUR + 15 € = 190 €

2.3. Umbettung

Für eine Umbettung ist der vierfache Betrag von Ziffer 2.1. oder 2.2. zu zahlen.

2.4. Benutzung der Friedhofskapelle und der Leichenhalle

- a) Für das Benutzen der Friedhofskapelle einschließlich Leichenhalle und Kühlraum
- b) Für das Benutzen der Leichenhalle und des Kühlraumes für Leichen, die nicht in Holm beerdigt werden, täglich

250,00 EUR + 15 € = 265 €

50,00 EUR + 10 € = 60 €

3. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für jede Grabstelle eines Familiengrabes beträgt die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr

11,00 EUR + 1 € = 12 €

4. Sonstige Gebühren

4.1. Für die aus Anlass einer Bestattung anfallenden Schreib- und Vermessungsarbeiten

30,00 EUR + 5 € = 35 €

4.2. Umschreibgebühren

20,00 EUR + 5 € = 25 €

4.3. Erwerb der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung

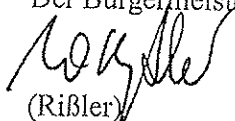
5,00 EUR

Artikel 2

Die Nachtragssatzung tritt am 01.01.2007⁹ in Kraft.

Holm, den ~~16.11.2006~~

Gemeinde Holm
Der Bürgermeister


(Rißler)

